

## Bekanntmachungen

## Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

### über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Vorgaben zur ärztlichen Qualifikation für die Erbringung von Apherese

Vom 18. Dezember 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen, Anlage I Nummer 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BANz S. 1523), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (BANz AT 02.10.2014 B2), wie folgt zu ändern:

#### I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „zu erteilen, wenn der Arzt die in Abschnitt I (Dialyse) § 4 (fachliche Befähigung) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren festgelegten Anforderungen an die fachliche Befähigung erfüllt und nachweist“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Ärztinnen oder Ärzten zu erteilen, die berechtigt sind, die Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Nephrologie“, die Facharztbezeichnung „Innere Medizin“ mit der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ oder die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder-Nephrologie zu führen; für Letztergenannte ist die Genehmigung auf die Durchführung der Apherese für die Indikationen nach § 3 Absatz 1, 2 zu beschränken, wenn sie nicht die indikationsspezifischen Anforderungen nach Satz 3 Buchstabe b 2. Spiegelstrich erfüllen. Ärztinnen oder Ärzten, die anderen Fachgebieten zugehören, für die die (Muster-)Weiterbildungsordnung die Durchführung therapeutischer Apherese vorsieht, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sie durch geeignete Belege hinreichende Erfahrungen
  - a) allgemein in der Durchführung von einer der in § 3 genannten therapeutischen Apherese und der Behandlung von Apherese-typischen Komplikationen und
  - b) indikationsspezifisch
    - für Indikationen nach § 3 Absatz 1 und 2: in der Diagnostik und Behandlung von Fettstoffwechselstörungen
    - oder
    - für Indikationen nach § 3 Absatz 3: in der Diagnostik und Behandlung von rheumatoider Arthritis nachweisen. Die Genehmigung ist auf die Indikationen zu beschränken, für die die indikationsspezifischen Anforderungen nach Buchstabe b erfüllt sind.
 Die verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.“
2. Der Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„Soweit Ärztinnen und Ärzte am 6. März 2015 bereits über eine Genehmigung zur Erbringung von in § 3 genannten therapeutischen Apherese verfügen, sind sie weiterhin berechtigt, diese Leistungen zu erbringen.“

#### II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Hecken

Anmerkung der KBV:

Der Beschluss ist am 6. März 2015 in Kraft getreten.

## BUNDESÄRZTEKAMMER

## Bekanntmachungen

## Stellungnahme der Bundesärztekammer

### „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)“

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 30.01.2015 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die o. g. Stellungnahme verabschiedet.

Die Stellungnahme ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

[http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/BAeK-Stn\\_DSD.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/BAeK-Stn_DSD.pdf)

## Beschluss vom Vorstand der Bundesärztekammer

Mit Beschluss vom 30. Januar 2015 hat der Vorstand der Bundesärztekammer Instand e.V. und das Referenzinstitut für Bioanalytik für die Durchführung von Ringversuchen für den Bereich der quantitativen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen für weitere fünf Jahre bestellt. Einzelheiten unter <http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Referenzinstitutionen-Stand-Februar-2015.pdf> □